

Petitionsvorlage Nr. P-006/2020

Petent:

Sven Quinger aus Chemnitz

- Einzelpetition
 Sammelpetition
 Mehrfachpetition

Gegenstand:

Petition zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich Zschopauer Straße

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	09.06.2020	öffentlich					

Michael Stötzer

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:			Beschluss ist	
Beschlussnummer	Beschlussdatum	beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:

Der Ausschuss beschließt, der Petition abzuweichen.

Entscheidungsgründe/Beurteilung durch das Dezernat 6

Die Verwaltung empfiehlt, der Petition nicht abzuweichen.

Nach § 27 der Geschäftsordnung des Stadtrates handelt es sich bei dem Schreiben um eine Petition. Es enthält einen Vorschlag bzw. eine Empfehlung an die Stadt Chemnitz, künftig etwas zu tun – hier: den wirksamen Flächennutzungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Nach § 13 der Hauptsatzung ist der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität für die Entscheidung zuständig, da er abschließend über die Einleitung von Bauleitplanverfahren entscheidet.

Der Beschlussvorschlag ist im Sinne des Einreichers der Vorlage – hier des Petenten – formuliert.

Herr Quinger fordert in seinem als Petition betitelten Schreiben an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) einzuleiten. Nach seinen Vorstellungen soll der Bereich zwischen dem Südring und der Walter-Janka-Straße, zumindest jedoch im Bereich zwischen Zschopauer Straße 292 bis zur Zschopauer Straße 300, von der Darstellung als gemischte Baufläche in die Darstellung als Wohnbaufläche geändert werden.

Herr Quinger hat in derselben Angelegenheit am 27.03.2013 und am 02.06.2017 an die Stadtverwaltung geschrieben. In beiden Fällen wurde sein Anliegen von der Verwaltung schriftlich beantwortet. Die Position der Verwaltung ist unverändert und wird nachfolgend dargelegt.

Herr Quinger begehrt die Änderung des Flächennutzungsplans, da nach seiner Auffassung mit der Darstellung als Wohnbaufläche die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im näheren Umfeld unterbunden werden könnte. Die Annahme ist jedoch falsch, da der F-Plan keine Baurechte begründet oder definiert. Wenn ein Standort im Innenbereich gelegen ist, d. h. ohne weitergehende Regelungen durch einen B-Plan, beurteilt sich die Einfügung eines Bauvorhabens in die nähere Umgebung nach Art und Maß der beantragten baulichen Nutzung allein nach § 34 BauGB. Die Darstellung des Flächennutzungsplans ist dabei unbeachtlich. Das ist hier der Fall.

Dies wurde Herrn Quinger 2013 und 2017 so mitgeteilt. Ihm wurde ferner erläutert, dass seine Anregung zur Änderung des F-Plans in der Verwaltung registriert wurde, um bei einer späteren Neuaufstellung des F-Plans Berücksichtigung zu finden. Zu diesen Aussagen des Stadtplanungsamtes gibt es keinen neuen, anderen Sachverhalt, über den zu befinden wäre.

Unbestritten ist, dass die Darstellungen im wirksamen F-Plan zwischen dem Südring und der Walter-Janka-Straße einen Überarbeitungsbedarf aufweisen. Dieser resultiert daraus, dass beidseits der Straßentrasse eine Fläche in einer Tiefe von je rd. 25 m als Grünfläche dargestellt wurde mit Zweckbestimmung „Korridor mit besonderen landschaftsästhetischen Anforderungen bei der Straßengestaltung“. Dies ist nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen. Durch die Planfeststellung zum Ausbau der Zschopauer Straße sind diese Fragen der Flächennutzungen und -inanspruchnahmen sowie deren Gestaltung abschließend geklärt. Es ist auch keine planerische Absicht der Stadt Chemnitz, losgelöst vom umgesetzten Straßenausbau die privaten Grundstücke beidseits der Zschopauer Straße in einer Tiefe von rd. 25 m perspektivisch zu erwerben, zu beräumen und als Grünflächen zu gestalten.

Der Arbeitsaufwand für eine entsprechende Änderung des F-Plans ist jedoch aufgrund seines Maßstabes und der Frage, ob diese Veränderung (Streichung der straßenbegleitenden Grünflächen und Anpassung der Bauflächendarstellungen) gleichermaßen auch andere Straßen betreffen sollte, erheblich. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und Prioritäten kann die Verwaltung derzeit eine entsprechend aufwendige Änderung des F-Plans nicht vornehmen – in dessen Zuge dann auch die benannten Grundstücke an der Zschopauer Straße nebenbei von einer gemischten in eine Wohnbaufläche verändert werden könnten. Da die Darstellung des wirksamen F-Plans keine Auswirkungen auf die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke hat, sollte erst bei einer Neuaufstellung

des F-Plans hier (und an anderen Stellen) über Veränderungen nachgedacht werden. Dies ist frühestens nach Abschluss eines neu zu erarbeitenden InSEKs denkbar und sinnvoll. Die Einleitung einer entsprechenden, auf viele Jahre angelegten Arbeit zur Neuaufstellung des F-Plans für die Gesamtstadt würde somit frühestens 2023 ff. erfolgen können, die Verfügbarkeit der erforderlichen Planungsmittel vorausgesetzt.

Im vorliegenden Fall geht es um das Anliegen eines Bürgers, der eine Änderung einer vorbereitenden Bauleitplanung begehrt. Diese bringt ihm jedoch für die bauliche Ausnutzbarkeit seines Grundstückes oder der seiner Nachbarn nicht die von ihm erwarteten Vorteile. Der Sachverhalt ist dem Bürger bereits zweimal ausführlich schriftlich erläutert worden.

Die Verwaltung beabsichtigt nicht, aufgrund des Schreibens des Petenten ein aufwändiges, auf mind. 1,5 bis 2 Jahre angelegtes Bauleitplanverfahren mit anschließendem Genehmigungsverfahren bei der Landesdirektion durchzuführen. Die Abhilfe zum Anliegen des Herrn Quinger erfolgt – und das ist ihm seit 2013 bekannt – im Rahmen einer mittel- bis langfristig vorzunehmenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans.